



Ablesung der Wasserzähler 2019 - Zählerstand erfasst?!



Rückmeldungen
an Nadine Gille
Telefon 9253 23

Betriebsausflug

Am Freitag, den 20. September 2019

unternimmt die Gemeindeverwaltung
ihren diesjährigen Betriebsausflug.
Alle Ämter, Kindergärten + Außenstellen
sind an diesem Tag nicht erreichbar!

Wir bitten um Ihr Verständnis!

RATHAUS

geschlossen!

Am Brückentag

Freitag, den

4.10.2019

Ehrungsabend der Gemeinde Mönshheim

2019

am 27. September
um 19.30 Uhr
in der Alten Kelter.



Mönshheimer Kleiderbörse

Verkaufstag

Mittwoch

18. Sept. 2019

09:00 - 17:00 Uhr

Alte Kelter, Marktplatz Mönshheim
= Sortierte Kleiderbörse =

Warenabgabe

Mo. 16.09. 16:30 - 18:00 Uhr

Di. 17.09. 09:00 - 11:00 Uhr

Verkauf an Schwangere

(mit Mutterpass)

Verkauf an Behinderte und Eltern

behinderter Kinder (mit Ausweis)

Di. 17.09. 18:00 - 20:00 Uhr

Rückgabetag und

Preisschilder - Verkauf für Kleiderbörse Frühjahr 2020

Do. 19.09.2019 17:00 - 18:30 Uhr

Preisschilder-Verkauf für Ihre Warenangebote

1 Bogen pro Person = 30 Artikel, € 1,50
(Pfand pro Bogen € 5,00)**

** siehe Teilnahmebedingungen

**Eltern
kaufen und
verkaufen
Kinder-
und Jugend-
kleidung**

Nur Herbst- und Winterware

- Kinderkleidung
- Jugendkleidung
- Spielsachen
- Kinderwagen
- Ski, Schlittschuhe
- usw.

Kaffee und Kuchen
am Verkaufstag
bis 12 Uhr
im Evangelischen
Gemeindehaus durch
die oberen Klassen
der Heckengäuschule

Weitere Information
unter Telefon 07044...

M. Klee 905258
K. Draxler 902280
C. Metzger 6493

Alle Termine in der
Alten Kelter

MÖNSHEIMER FÜR
MÖNSHEIMER

&

Adler



Bräu

PRESENT

MESA ROCKT

SONICSLIP

www.sparton.de
Sparton



SPACEAPES

LIVE AT

ALTE KELTER MÖNSHEIM
SA. 28.09.2019

START 19.00 UHR

TICKETS 5,- €

VVK BY ADLER BRÄU WIERN SHEIM
FARBENHAUS FROHNMAYER MÖNSHEIM

ANSPRECHPARTNER: ROBERT VOLK FON-0179-69-86-407

Amtliches

Aus dem Gemeinderat

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 05. September 2019

1. Fragen der Zuhörer

Aus den Reihen der Zuhörer werden keine Fragen gestellt.

2. Verpflichtung Andreas Bürle

Da Herr Bürle bei der Sitzung am 18. Juli 2019 verhindert war, wird seine Verpflichtung heute nachgeholt. Herr Bürle spricht die Formel:

Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde Mönshheim gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Bürger nach Kräften zu fördern.

Danach wird Herr Bürle per Handschlag von Bürgermeister Fritsch verpflichtet und unterschreibt die Niederschrift.

3. Nachwahl eines weiteren Vertreters und Stellvertreter in den Schulverband

In der Sitzung am 18. Juli 2019 wurden die Ausschüsse besetzt und die Vertreter der Gemeinde in den Zweckverbänden benannt. Dabei ist ein Fehler unterlaufen. Für den Ausschuss „Schulverband GMS Heckengäu“ sind nicht nur zwei, sondern 3 Vertreter neben dem Bürgermeister zu benennen. Vom Gemeinderat werden Herr Stephan Damm als weiteres Mitglied in der Verbandsversammlung und Frau Simone Reusch als seine Stellvertreterin benannt.

4. Sanierung und Erweiterung Feuerwehrgerätehaus

- a) Vorstellung des Erweiterungskonzeptes durch Herrn Architekt Boger
- b) Vergabe Erneuerung der Lüftung

Ausgangspunkt und Grundlage für dieses Projekt sind der technische Erneuerungsbedarf der Lüftungsanlage und die Vorgaben aus dem Feuerwehrbedarfsplan, den der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 bestätigt hatte.

Schon seit einiger Zeit hat die Feuerwehr mit Lüftungsproblemen zu kämpfen. So ist es schon passiert, dass die Einsatzkleidung nicht richtig abgetrocknet ist und teilweise mit Schimmel befallen war. Ursächlich dafür ist die nicht mehr richtig funktionierende Lüftungsanlage. Hier haben bereits die Ingenieure des Büros IGP aus Pforzheim die Sanierungsarbeiten ausgeschrieben.

Kommandant Oliver Pfrommer erläutert kurz die wichtigsten Kriterien, die einen Umbau erforderlich machen:

- Die Unfallverhütung, bzw. die Verkehrssicherung. Durch beengte Platzverhältnisse sind zahlreiche Geräte und Verbrauchsgüter in der Wagenhalle gelagert. Dies birgt ein Gefahrenpotential, insbesondere bei Einsätzen, wenn die Feuerwehrleute rasch in die Fahrzeuge müssen. Dies soll durch die Umnutzung und den Ausbau der Garage auf der Nordseite zum Gefahrgutlager passieren.
- Schwarz-Weiß-Trennung (Rein/Unrein). Das ist insbesondere dann wichtig, wenn die Feuerwehrleute von einem Einsatz zurückkommen und dann zuerst den Bereich betreten, in welchem sie schmutzige Geräte und Kleidung zurücklassen können.
- Geschlechtertrennung. Zurzeit gibt es keine separaten, nach Geschlechtern getrennte Dusch- und Umkleidemöglichkeiten.

Bereits im Februar hatte sich der Gemeinderat im Rahmen eines Ortstermins von der Situation ein Bild gemacht und die Notwendigkeit erkannt, dass die Gemeinde tätig werden muss.

Herr Architekt Sebastian Boger erläutert dem Gremium die Sanierungs- und Umbaupläne, welche auch bereits mit dem Landrat (Baurecht und der Vertretung Kreisbrandmeisters) vorabgestimmt sind. Er geht dabei auch auf die Problematik ein, dass der Umbau bei „laufendem Betrieb“ der Feuerwehr von statten gehen muss. Deshalb ist dieser in folgende 5 Bauabschnitte eingeteilt.

BA 1: Erneuerung der Lüftungsanlage. Diese geschieht noch in diesem Jahr. Wie oben bereits erwähnt wurden die Arbeiten dazu ausgeschrieben. Es wurden 16 Firmen angefragt, 4 Firmen baten um die Zusendung des Leistungsverzeichnisses und 2 Firmen gaben schließlich ein Angebot ab. Mit rund 112.000 € liegt das günstigste Angebot der Firma Pfeifer & Eberle aus Ettlingen zwar immer noch 20.000 € über der Kostenschätzung, eine Beauftragung ist aber unerlässlich. **Deshalb wurde die Firma Pfeifer & Eberle einstimmig mit den Arbeiten beauftragt**, die bis Jahresende abgeschlossen sein sollen.

Zum Bauabschnitt 1 gehören auch noch erste Arbeiten zur Elektrifizierung, Anpassung von Türen und andere Rohbauarbeiten. Kostenrahmen: 265.000 €

BA 2: Umbau der Garage zum Einsatzmittellager und Umnutzung bisheriger Lager- und Aufenthaltsräume als Kleiderkammer und Trockenraum zur „Schwarz-Weiß-Trennung“.

Kostenrahmen: 340.000 €

BA 3: Umbau des bisherigen Gemeinschaftsraumes zum Umkleidebereich „Damen“ und Erneuerung der Einsatzzentrale.

Kostenrahmen: 455.000 €

BA 4: Umbau der Wohnung im OG zu Gemeinschafts-, Jugend- und Verwaltungsräumen.

Kostenrahmen: 270.000 €

BA 5: Erneuerung des Außenbereiches

Kostenrahmen: 410.000 €

Insgesamt sind somit rund 1,8 Mio € zu finanzieren. Die Dauer der Sanierungs- und Umbauarbeiten ist auf insgesamt 5 Jahre angesetzt. Herr Boger betont allerdings, dass es zeitliche Unsicherheiten geben kann. Trotz Vorbesprechung wird die Baugenehmigung einige Zeit erfordern und auch die Zuschussfrage muss vor Baubeginn geklärt sein. Hierzu erläutert der Vorsitzende auf Nachfrage, dass ein Zuschuss in Form eines Festbetragszuschusses gewährt werden kann, welcher sich an der Zahl der Fahrzeugboxen orientiere. Dieser werde zwar im Verhältnis zu den prognostizierten Gesamtkosten nicht hoch sein, verzichten könne man darauf allerdings nicht.

Auf Nachfragen aus der Mitte des Gemeinderates wird erläutert, dass es jetzt keine Kälte-/Wärmeproblematik mehr im Kommandoraum gibt und es im Bereich der Sporthalle nicht die Feuchtigkeitsproblematik gibt, wie bei der Feuerwehr. Völlig ausgeschlossen sei zwar nicht, dass Feuchtigkeit auch über den Hang eintritt, die bisherigen Untersuchungen würden aber nicht darauf hin deuten. Sicherheit erhalte man im Laufe der Baumaßnahme und auch wenn der 1. Bauabschnitt (Erneuerung der Lüftung) erledigt sei.

Auf die Frage, was bei den vorgestellten Maßnahmen „Pflicht“ und was „Kür“ sei, antworten Herr Pfrommer und der Vorsitzende, dass die Vorschriften der Unfallverhütung und der Geschlechtertrennung ein „Muss“ sind. Der dafür benötigte Raumbedarf sei nur durch die Verwendung der Lehr- und Gemeinschaftsräume zu generieren, so dass dafür neuer Platz geschaffen werden muss – eben unter Einbeziehung der Wohnung.

Herr Boger weist ausdrücklich nochmals darauf hin, dass die Arbeiten so zu planen sind, dass die Feuerwehr jederzeit einsatzfähig bleibt. Mit Ausnahme der Lüftung, die in diesem Jahr bereits erneuert wird, könnte mit den ersten Bauarbeiten im Jahr 2020 begonnen werden.

Abschließend stimmt der Gemeinderat einstimmig dem vorgestellten Konzept zu.

Die vorgestellten Pläne können über die Internetseite der Gemeinde angesehen und heruntergeladen werden. Den QR Code finden Sie Ende des Berichts.

5. Aktualisierung der „Geschäftsordnung für den Gemeinderat“

Nach § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

Die vorhandene Geschäftsordnung wurde am 04.09.1980 beschlossen und zum ersten und letzten Mal am 31.01.1985 geändert. Seitdem haben sich einige Änderungen in der Gemeindeordnung ergeben, die in die vorliegende Fassung (Muster des

Gemeindetages Baden-Württemberg) eingearbeitet wurden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Geschäftsordnung den Regelungen der Gemeindeordnung nicht widersprechen darf. In der Geschäftsordnung können nur solche Angelegenheiten gemeindespezifisch geregelt werden, auf die in den jeweiligen §§ in der Gemeindeordnung hingewiesen wird, dass das Nähere durch eine Geschäftsordnung geregelt werden kann oder in der Gemeindeordnung keine Regelungen hierfür enthalten sind. Deshalb enthält die Geschäftsordnung viele Inhalte, die lediglich den Wortlaut der entsprechenden Regelung in der Gemeindeordnung wiedergeben.

Ohne weitere Aussprache wird die neu gefasste „Geschäftsordnung für den Gemeinderat“ einstimmig beschlossen.

Auf die nachstehende Veröffentlichung im Gemeindeamtsblatt wird hingewiesen.

6. Abbruch Gebäude Pforzheimer Straße 23 – Flst. 199 mit anschließendem Neubau eines Wohnhauses mit mehreren Wohneinheiten mit Tiefgarage – Antrag auf Bauvorbescheid (Bauvoranfrage)

Diese Bauvoranfrage wird wegen des Umfangs des Bauvorhabens, weil das Baugrundstück im räumlichen Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Ortsmitte III“ liegt und deshalb auch der Genehmigung der Gemeinde nach § 144 Baugesetzbuch bedarf, im Gemeinderat und nicht im Bauausschuss behandelt.

Der Antrag auf Bauvorbescheid (Bauvoranfrage) wurde bereits am 06.03.2019 gestellt. Die am 06.03.2019 mit der Bauvoranfrage eingereichten Bauvorlagen umfassten jedoch nur den Lageplanentwurf und einen Längsschnitt von dem geplanten Mehrfamilienwohnhaus. Mit Schreiben der Gemeinde vom 07.03.2019 an den Antragsteller wurden Ansichten mit Darstellung der Umgebungsbebauung nachgefordert. Am 25.06.2019 wurden Ansichten nachgereicht und mitgeteilt, dass die Bauvoranfrage aufrechterhalten wird. Jedoch fehlten noch drei weitere Ansichten mit der Darstellung der Gebäudehöhen und der Umgebungsbebauung. Diese wurden der Gemeinde per E-Mail am 10.07.2019 zugesendet. Per E-Mail am 07.08.2019 wurde von der Gemeinde dem Antragsteller mitgeteilt, dass bei den Ansichten die Angabe des Maßstabes und die Unterschrift des Entwurfsverfassers fehlen.

Das Baugrundstück Pforzheimer Straße 23 – Flst. 199 liegt in keinem räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die bauplanrechtliche Beurteilung richtet sich somit nach § 34 Baugesetzbuch (unbeplanter Innenbereich, Umgebungsbebauung).

Das Baugrundstück liegt nach der zeichnerischen Darstellung im Flächennutzungsplan im räumlichen Bereich einer gemischten Baufläche (M). Konkretisiert wäre der Gebietscharakter nach der Baunutzungsverordnung ein gemischt genutztes Dorfgebiet (MD).

Als örtliche Bauvorschrift findet die seit Mai 1997 rechtskräftige Stellplatzsatzung der Gemeinde Mönsheim Anwendung, wonach pro Wohneinheit 1,5 Kfz-Stellplätze nachzuweisen sind und bei Bruchzahlen aufgerundet wird (z. B. bei 3 Wohneinheiten = 5 Kfz-Stellplätze). Da es sich um einen geplanten Neubau handelt und das Baugrundstück Pforzheimer Straße 23 – Flst. 199 mit einem Flächeninhalt von 700 qm relativ groß ist, sollte von der Stellplatzsatzung der Gemeinde keine Befreiung erfolgen.

Nicht außer Acht zu lassen ist, dass pro Wohneinheit 1 bis 2 Fahrradabstellplätze (ebenerdig, barrierefrei und wettergeschützt) nach der Landesbauordnung nachzuweisen sind. Hinzu kommt auch die Notwendigkeit eines Kinderspielplatzes nach der Landesbauordnung.

Das Baugrundstück liegt nach der Hochwassergefahrenkarte nicht im Überschwemmungsgebiet.

Das Baugrundstück Pforzheimer Straße 23 – Flst. 199 wurde erneut in das nun dritte Sanierungsgebiet aufgenommen. Es liegt somit im räumlichen Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Ortsmitte III“. Der entsprechende Sanierungsvermerk wurde am 08.03.2017 im Grundbuchheft Nr. 2083 eingetragen. Alle Rechtsvorgänge bei diesem Grundstück erfordern somit der Genehmigung durch die Gemeinde (§ 4 der Sanierungssatzung in Verbindung mit § 144 Baugesetzbuch).

Nach dem eingereichten Längsschnitt mit zwei Garagengeschoßen und drei Wohngeschoßen dürften wohl rund 10 Wohneinheiten geplant sein. Nach dem Stellplatzschlüssel der Stellplatzsatzung der Gemeinde wären dann rund 15 Kfz-Stellplätze erforderlich und rund dieselbe Zahl an Fahrrad-Abstellplätzen.

Neben dem eingereichten Längsschnitt liegen nun auch vier Ansichten von allen vier Blickrichtungen mit Darstellung der Umgebungsbebauung vor. Die Höhenangaben der Traufhöhen und Firsthöhen sind in den Bauvorlagen eingetragen (klein geschriebene Zahlenangaben mit Pfeilen).

Mit dieser Bauvoranfrage möchte der Antragsteller abklären:

1. ob der Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage im dargestellten Umfang auf dem Grundstück Pforzheimer Straße 23 – Flst. 199 genehmigungsfähig ist;
2. die geplante Höhenlage des Gebäudes so genehmigungsfähig ist;
3. die auf der Lageplanskizze dargestellte Überbauung im Verhältnis zur Grundstücksgröße so möglich wäre;
4. es ausreichend wäre, für jede Wohneinheit nur „einen“ Kfz-Stellplatz nachweisen zu müssen.

Der Vorsitzende hält das Bauvorhaben schon deshalb nicht für genehmigungsfähig, da es sich aufgrund der geplanten Anzahl an Wohnungen nicht in die Umgebungsbebauung einfügt. Wenn auch die geforderten Stellplätze ggfs. in einer Tiefgarage nachgewiesen werden könnten, so ist die dadurch entstehende Belastung nicht nur, aber insbesondere für die unmittelbare Nachbarschaft unakzeptabel.

Die Wortbeiträge der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte verdeutlichen, dass es eine breite Ablehnung zu dem vorgestellten Vorhaben gibt und insbesondere von den Regelungen der Stellplatzsatzung (1,5 Stellplätze pro Wohneinheit) nicht befreit werden kann.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass der zugrunde liegende Lageplan veraltet ist.

Lediglich Gemeinderat Stephan Damm sieht die Planung positiv und verweist auf die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum sowie auf das Ziel einer innerörtlichen Verdichtung. Allerdings ist auch er der Ansicht, dass von der Stellplatzverpflichtung nicht abgewichen werden kann.

Aus der Mitte des Gremiums wird auch auf die Grund- und Quellwassersituation in diesem Bereich hingewiesen. Es müsse geprüft werden, dass durch einen solch massiven Eingriff in den Untergrund die benachbarten Anwesen nicht dadurch Schaden erleiden, weil es zu einer Umleitung der unterirdischen Wasserströme komme. Der Vorsitzende führt aus, dass diese Beurteilung von der entsprechenden Fachbehörde vorgenommen werden muss. Die Gemeinde wird darauf aber hinweisen.

Allgemein wird festgestellt, dass die Gemeinde nichts gegen ein Bauvorhaben einzuwenden hat. Das hier vorgelegte Konzept erfülle die Vorgabe des „sich einfügen“ allerdings nicht.

Es wird einstimmig beschlossen:

Der Bauvoranfrage wird nicht zugestimmt, da sich das geplante Vorhaben nicht in die Umgebungsbebauung einfügt.

Ungeachtet dessen kann vom Stellplatzschlüssel (1,5 Kfz-Stellplätze je Wohneinheit) der Stellplatzsatzung nicht befreit werden. Bei einer eventuellen Umplanung muss künftig der aktuelle Lageplan verwendet werden, welcher die Verhältnisse der Umgebungsbebauung korrekt wiedergibt.

Außerdem soll dann auch das Bestandsgebäude dargestellt werden, um ein besseres Gefühl dafür zu bekommen, wie sich die Situation verändern wird.

7. Antrag UBLM

Kennzeichnung Randstreifen Zufahrt Lidl als Radweg

Der Antrag der UBLM, samt Anlagen kann über die Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden. Er enthält folgende Beschlussfassungsanträge:

Anträge für Lidl – Zufahrt

- a. Kennzeichnung eines Radfahrerstreifens inkl. Ergänzung vom 4.9.2019
- b. Anordnung von Tempo 30
- c. Überprüfung der Anordnung eines Parkverbotes

Radwege Gödelmann – Appenbergsporthalle

Kennzeichnung der Weg weisenden Beschilderung, insbesondere in Richtung Wurmberg

Nach einer entsprechenden Anfrage im Rahmen einer Gemeinderatssitzung, hatte der Vorsitzende das Thema schon einmal bei der Verkehrsbehörde angesprochen, aber eine abschlägige Antwort erhalten. Dies war allerdings lediglich im Telefongespräch. Einen förmlichen Antrag mit den aufgeführten Punkten begrüße er. Bezüglich der richtigen und vollständigen Ausschilderung habe er bereits beim Amt für nachhaltige Mobilität nachgefragt, ob es im Rahmen einer Gesamtkonzeption für den Enzkreis sowieso eine neue Beschilderung gibt. Die zuständige Mitarbeiterin war zu der Zeit allerdings im Urlaub und hat noch keine Rückmeldung. Falls es keine grundsätzlich neue Beschilderung gibt, muss die Wegweisung, wie im Antrag beschrieben, ausgeführt werden. Gleichzeitig werde er nochmals nachfragen, ob das mitten im Radweg aufgestellte Verbotsschild für Kraftfahrzeuge, unbedingt dort bleiben muss.

Gemeinderat Hans Kuhnle kritisiert das Verhalten der Verkehrsbehörde. Überall wo man hinkomme gebe es Schutzstreifen für Radfahrer. Nur der Enzkreis gehe auch hier, wie schon in vielen anderen Bereichen, eigene Wege.

Die Anträge der UBLM-Fraktion werden schließlich einstimmig beschlossen.

8. Kalkulation der Abwasser- und Wassergebühren 2020 Beschlussfassung über die Kalkulationsgrundlagen und Anpassung der Grundgebühr für die Wasserversorgung

Bei der Festsetzung der Gebührensätze für die kostenrechnenden Einrichtungen ist dem Gemeinderat für bestimmte Entscheidungen ein Ermessensspielraum eingeräumt. Damit dieses Ermessen sachgerecht ausgeübt werden kann, muss dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung eine Gebührenkalkulation vorliegen, aus der die kostendeckende Obergrenze hervorgeht.

In einer der nächsten Sitzungen soll über die Gebührenkalkulationen für Wasser- und Abwassergebühren für das Jahr 2020 beraten und beschlossen werden.

Als Grundlage für diese Kalkulation muss der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen treffen:

1. Festlegung, welche gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung in die Kalkulation aufgenommen werden

Zur Ermittlung der gebührenfähigen Kosten kann entweder auf die Ansätze des Verwaltungshaushalts für die jeweilige Einrichtung zurückgegriffen werden, oder es wird eine gesonderte Kostenrechnung aufgestellt, die von diesen Ansätzen abweicht.

Bei der Abwasserbeseitigung ist im Verwaltungshaushalt auch ein Planansatz für die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals vorgesehen. Da die Wasserversorgung als Eigenbetrieb geführt wird, werden im dortigen Wirtschaftsplan nur die tatsächlich zu bezahlenden Fremdkapitalzinsen ausgewiesen. Um die Gebührenobergrenze nach dem Kommunalabgabengesetz nachweisen bzw. ermitteln zu können, wird für die Kalkulation auch die Eigenkapitalverzinsung errechnet.

2. Festlegung des Zinssatzes für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

Der Zinssatz, mit dem das Anlagekapital zu verzinsen ist, muss angemessen sein. Es steht im Ermessen der Gemeinde, ob sie einen gespaltenen Zinssatz für Eigen- und Fremdmittel oder einen einheitlichen Mischzinssatz ansetzt. Wegen des Haushaltsgrundsatzes der Gesamtdeckung, der die Zuordnung von Krediten zu einzelnen Investitionen nicht zulässt, empfiehlt es sich, einen einheitlichen Mischzinssatz kalkulatorisch zu ermitteln.

Als angemessen ist in der Regel ein Zinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdkapitalzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung ergibt. Unbedenklich wäre nach herrschender Meinung auch ein einheitlicher Zinssatz, der aus dem Durchschnitt der Zinssätze für Geldanlagen und Kreditaufnahmen gebildet wird, was zu einer Gleichgewichtung von Eigen- und Fremdkapital führt.

Für die in den letzten beiden Jahren aufgenommenen Darlehen müssen Zinsen von durchschnittlich 1,28 % bezahlt werden.

Die Anlage im Maulbronn-Stromberg-Fonds hat bisher eine durchschnittliche Rendite von 3,71 % erzielt.

Geht man von einem Verhältnis Fremdkapital :

Eigenkapital = 1 : 3 aus, ergibt sich folgender Mischzinssatz:
(1,28 % x 1 + 3,71 % x 3) : 4 = 3,10 %.

Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenpolitik sollte die Gemeinde als Zinssatz einen langfristigen Mittelwert wählen, den sie nur bei ganz erheblichen Veränderungen im Zinsniveau anpassen sollte. Da das Zinsniveau inzwischen seit vielen Jahren sehr niedrig ist und in naher Zukunft auch nicht mit einem größeren Anstieg zu rechnen ist, wurde Zinssatz ab 2018 auf 3,00 % gesenkt. Davor wurde über viele Jahre ein Zinssatz von 4,25 % verwendet.

3. Festlegung der Berechnungsmethode für die Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen kann nach der Restwertmethode oder nach der Durchschnittswertmethode erfolgen.

Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen) zugrunde gelegt. Bei der Restwertmethode nehmen die kalkulatorischen Zinsen ständig ab, weil die Abschreibungen den Restbuchwert von Jahr zu Jahr verringern.

Bei der Durchschnittswertmethode werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten halbiert und das so ermittelte Anlagekapital mit dem Zinssatz multipliziert. Somit wird diese Investition über den ganzen Zeitraum bis zu ihrer vollständigen Abschreibung mit demselben Wert verzinst.

Als Berechnungsgrundlage kann der mittlere Restbuchwert (d.h. der „Jahresdurchschnitt“ der Buchwerte) oder der Restwert zum 31.12. des Vorjahrs verwendet werden. Da der mittlere Restbuchwert die tatsächliche Wertentwicklung besser darstellt, wird vorgeschlagen, diesen Wert für die Zinsberechnung zu verwenden.

4. Festlegung der Art des Abschreibungsverfahrens

Mit angemessenen Abschreibungen wird die Abnutzung der Betriebsanlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer aufgeteilt.

§ 9 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes gestattet zwei Abschreibungsverfahren. Die Gemeinde darf entweder aus den Nettokosten, nämlich aus den um Beiträge und Zuweisungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, oder aus den Bruttokosten abschreiben. Bei der Bruttomethode müssen die Beiträge und Zuweisungen als sogenannte Ertragszuschüsse passiviert werden. Auch diese Ertragszuschüsse werden mit einem bestimmten Prozentsatz abgeschrieben. Diese Auflösung wird als kalkulatorische Einnahme im Verwaltungshaushalt verbucht und senkt dadurch den Gebührenbedarf.

Bei der Wasserversorgung ist nach den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums die Bruttomethode nicht mehr zulässig. Beiträge und Zuweisungen, die vor 2003 vereinbart wurden, dürfen jedoch vollends aufgelöst werden.

5. Festlegung der Höhe des Abschreibungssatzes und der Abschreibungsmethode

Die Festlegung des Abschreibungssatzes richtet sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Anlagegutes.

Die Abschreibung kann linear oder degressiv stattfinden. Im Interesse einer kontinuierlichen Gebührenbelastung wird vom Innenministerium die lineare Abschreibung empfohlen; die degressive Abschreibung ist nur ausnahmsweise zulässig.

6. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie Straßenentwässerung

Die Planansätze bei der Abwasserbeseitigung werden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt.

Die Kostenanteile werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Die Schätzung ist von der Rechtsprechung anerkannt. Die für die Aufteilung notwendigen Schlüssel und Aufteilungssätze wurden vom Büro Heyder + Partner im Rahmen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr unter Zugrundelegung allgemeiner Erfahrungswerte.

7. Festlegung des Kalkulationszeitraums

Nach § 9 Absatz 2 KAG können bei der Gebührenkalkulation die Kosten eines maximal fünfjährigen Zeitraumes berücksichtigt werden. Bisher wurden die Gebühren im Regelfall jährlich kalkuliert. Die Verwaltung schlägt vor, dies beizubehalten.

8. Entscheidung über den Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Die Benutzungsgebühren der Gemeinde für ihre öffentlichen Einrichtungen dürfen höchstens so bemessen werden, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Trotzdem entstehende Kostenüberdeckungen sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 KAG auszugleichen, das heißt ein Mehrerlös ist auf künftige Gebührekalkulationen vorzutragen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden.

Die Entscheidung über den Ausgleich obliegt dem Gemeinderat. Bei Kostenüberdeckung ist festzulegen, wann und in welchen Teilbeträgen innerhalb des Fünfjahreszeitraums der Ausgleich erfolgen soll. Bei Kostenunterdeckung ist zusätzlich zu entscheiden, ob überhaupt und in welchem Umfang ein Ausgleich erfolgen soll.

9. Entscheidung über die Anpassung der Grundgebühr

Bei der Beratung über die Gebühren für 2019 wurde vorgeschlagen, über eine Anpassung der Grund- bzw. Zählergebühr anzupassen.

Beispielhaft haben wir die Auswirkungen einer Erhöhung der monatlichen Gebühr für „normale“ Hauswasserzähler für verschiedene Nutzer durchgerechnet. Die Berechnung liegt als Anlage bei. Bei einer Erhöhung auf 3,00 Euro würde es ab einem Jahresverbrauch von rund 140 Kubikmetern für die Abnehmer günstiger werden als bisher. Haushalte, die weniger verbrauchen, würden stärker belastet. Beim Beispiels-Einpersonenhaushalt beträgt die Erhöhung fast 7 %, was einer jährlichen Mehrbelastung von 8,00 Euro entspricht.

Zu den Punkten 1 – 8 gibt es keine Nachfragen oder sonstige Diskussionen.

Bezüglich Punkt 9 wird von allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten eine maßvolle Erhöhung der Grundgebühr befürwortet. Es dürfe allerdings nicht dazu führen, dass das Wassersparen nicht mehr als lohnend empfunden wird. Gemeinderat Walter Knapp führt aus, dass die Grundgebühr nun seit mehr als 20 Jahren nicht erhöht wurde. Er habe das in seinen Unterlagen nachgeforscht. Eine Erhöhung um 1 €/Monat auf 3 €/Monat halte er für sachgerecht.

Schließlich wurde als Kalkulationsgrundlage der Wasser- und Abwassergebühren 2020 folgendes einstimmig beschlossen:

1. Die Ermittlung der gebührenfähigen Kosten erfolgt nach den entsprechenden Planansätzen des Verwaltungshaushaltes (Abwasser) und des Erfolgsplans (Wasser).

Abweichend davon werden auch bei der Wasserversorgung die kalkulatorischen Zinsen in die Kalkulation einbezogen, um nachzuweisen, dass die nach dem Kommunalabgabengesetz zulässige Gebühreobergrenze nicht überschritten wird. Bei der endgültigen Festsetzung der Gebühr werden jedoch nur die tatsächlich anfallenden Darlehenszinsen berücksichtigt.

2. Für die Kalkulation kostendeckender Gebühren wird ein Mischzinssatz von 3,00 % festgesetzt.

3. Die Verzinsung erfolgt nach der Restwertmethode. Es wird der mittlere Restbuchwert zu Grunde gelegt.

4. Wie bisher wird bei der Abwasserbeseitigung und für die bestehenden Ertragszuschüsse der Wasserversorgung die Bruttomethode angewandt, bei den anderen Gebührenhaushalten und neu eingehenden Zuschüssen für die Wasserversorgung die Nettomethode.

5. Die Abschreibung erfolgt linear. Die Abschreibungssätze werden von der Verwaltung auf Grundlage der Tabellen des Bundesfinanzministeriums sowie der Arbeitsgruppe Bilanzierung/Inventarisierung zum Neuen Kommunalen Haushaltsrecht festgelegt.

6. Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung der Abwassergebühr unberücksichtigt.

Die Aufteilung der Kosten und Einnahmen erfolgt mit den in der Anlage genannten Schlüsseln und Aufteilungssätzen.

7. Bei der Gebührekalkulation werden die Kosten eines einjährigen Zeitraumes berücksichtigt.

8. Bei Kostenüberdeckung wird der Mehrerlös in den Gebührekalkulationen ausgewiesen und in den Gebührekalkulationen der folgenden fünf Jahre zu je 1/5 berücksichtigt. Beim Eigenbetrieb "Wasserversorgung" nur insoweit, als die Kostenüberdeckung nicht mit Verlustvorträgen ausgeglichen werden kann.

Kostenunterdeckungen werden in den Gebührekalkulationen der folgenden fünf Jahre zu je 1/5 berücksichtigt.

9. In der Kalkulation wird eine Erhöhung der Grundgebühr vorgesehen. Ausgehend von der beiliegenden Berechnung wird mit einer Anpassung auf 3,00 Euro pro Monat kalkuliert.

9. Vergabe der Rohbauarbeiten altes Rathaus; Gemeinderatsbeschluss zur Vermeidung einer Eilentscheidung

Gemäß § 37 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann der Gemeinderat nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Ordnungsmäßig einberufen ist die Sitzung dann, wenn sie rechtzeitig vorher öffentlich bekanntgemacht und die Gemeinderäte die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen rechtzeitig (1 Woche vor der Sitzung) erhalten haben.

Nach § 43 Absatz 4 GemO kann der Bürgermeister in dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates eine Eilentscheidung treffen, es sei denn die Erledigung kann auch in einer frist- und formlos einberufenen Sitzung vom Gemeinderat beschlossen werden. Da heute sowieso eine Gemeinderatssitzung stattfand, ist diese Voraussetzung gegeben. Der Gemeinderat kann zu einem nicht bekanntgemachten Sachverhalt beschließen und verhindert dadurch die Eilentscheidung des Bürgermeisters, was auf jeden Fall zu bevorzugen ist.

Sachverhalt

Die Baufirma Benzinger aus Wimsheim ist von Herrn Mönch mit dem Bauvorhaben „Bäckerei und Mühleladen“ beauftragt. Der Beginn dieser Maßnahme war/ist abhängig von der Abwicklung anderer Baustellen der Firma Benzinger. Seit Kurzem ist nun bestätigt, dass Ende September/Anfang Oktober 2019 begonnen werden kann.

Da unser Bauvorhaben „Sanierung altes Rathaus“ direkt an das BV Mönch anschließt wurde vorab mit der Fa. Benzinger besprochen, dass sie auch für unser Rohbaugewerk ein Angebot abgeben werden. Durch die räumliche Nähe und die dadurch beengte Situation, wäre eine gleichzeitige Bauausführung der beiden Vorhaben durch verschiedene Baufirmen nahezu unmöglich gewesen.

Trotzdem hatte Herr Hübner Kontakt mit der Baufirma Benzinger aus Frieolzheim aufgenommen. Diese Firma hat dann aber abge sagt und auf die Zusendung eines LV verzichtet, da sie erst im nächsten Jahr wieder Kapazitäten frei hätte.

Schließlich bekam Herr Hübner nach vorherigem Ortstermin in der letzten Augustwoche das Angebot der Firma Benzinger aus Wimsheim. Er hat die Prüfung des Angebotes am Dienstag, den 03.09.2019 abgeschlossen. Erfreulicher Weise liegt die Angebotssumme um rund 33.000 € unter dem errechneten Budget.

Mit den Arbeiten soll zwar vermutlich erst kurz nach unserer nächsten Gemeinderatssitzung am 26.09.2019 begonnen werden. Damit die Vorbereitungen von der Baufirma aber entsprechend getätigt werden können, muss der förmliche Auftrag bereits vorher erteilt werden.

Um, wie oben beschrieben, eine Eilentscheidung des Bürgermeisters zu vermeiden, wird beantragt, in der Sitzung am 05.09.2019 der Firma Benzinger aus Wimsheim den Auftrag zum Angebotspreis von brutto 199.610,12 € zu erteilen. Dies wird einstimmig beschlossen.

10. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

Abschließend beantwortete der Vorsitzende Fragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte:

- Mit dem Architekten wird ein Termin für die Besichtigung der Wohngebäude Im Gödelmann vereinbart.
- Die Feuerwehr kann bei Bedarf eine Tierrettungsbox beschaffen.
- Er wird Kontakt mit der Gemeinde Wimsheim und der Forstverwaltung aufnehmen um die Sperrung der Zufahrten zum See (eventuell durch eine zusätzliche Schranke) zu verbessern.
- Das Gerüst im Tosbecken steht noch, weil der Schlauchliner noch nicht eingebracht werden konnte. Das Büro Kirn hat dafür ein neues Angebot angefordert, weil das vorgelegte nicht den Anforderungen entsprach.

- Herr Weber vom Büro Kölz hat sich die Situation in der Alten Wiernsheimer Straße letzte Woche angeschaut und wird ein Konzept erarbeiten.
- Für das Freibad wurde ein Defibrillator beschafft.
- Beim Verkehrsamt wird nachgefragt, ob das Verkehrszählgerät bereits im Kratzer im Einsatz war.
- Die Fahrbahnverengungen in der Appenbergstraße bleiben im jetzigen Zustand bestehen. Das wieder abgebaute dritte Element kann – abhängig vom Ergebnis der Untersuchungen des Büros Kölz – eventuell in der Alten Wiernsheimer Straße verwendet werden.
- Die Mitteilung von Eltern, dass Autofahrer am Zebrastreifen bei der Villa Kunterbunt nicht anhalten, sondern Kindern beim Heranrollen anzeigen, dass sie die Straße überqueren sollen, wurde an das Verkehrsamt weitergeleitet. Die Kinder haben gelernt, dass sie die Straße erst überqueren dürfen, wenn die Autos stehen. Das Verkehrsamt wurde um Auskunft gebeten, ob die Autofahrer durch eine Beschilderung darauf hingewiesen werden können.



Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat sich der Gemeinderat gemäß Beschlussfassung in der öffentlichen Sitzung am 5. September 2019 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein erster Stellvertreter bzw. im Falle ihrer / seiner Verhinderung sein zweiter Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2

Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
 - (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
 - (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem

von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein (§ 24 Absatz 3 GemO).

- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche oder elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten (§ 24 Absatz 5 GemO)

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

-§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO-

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

§ 7

Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO -

§ 8

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener ehrenamtlich tätiger Bürger darf weder beratend noch entschei-

dend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (§ 18 Abs. 1 GemO):

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Bürger, im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades (§ 18 Abs. 2 GemO),
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich diese Person deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GemO).
- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister (§ 18 Abs. 4 GemO).
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nicht öffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen (§ 18 Abs. 5 GemO).

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit

nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 GemO).

- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

§ 10

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11

Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12

Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (§ 34 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 GemO).
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 34 Absatz 1 Satz 1 GemO). In der Regel finden Sitzungen donnerstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; der nachfolgende Absatz 4 findet dann keine Anwendung (§ 34 Abs. 2 GemO).
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben (§ 34 Abs. 1 Satz 7 GemO).

§ 13

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen (§ 34 Absatz 1 Satz 4 GemO).
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechnigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 14**Beratungsunterlagen**

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Die nicht öffentlichen Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet bzw. die Öffentlichkeit wiederhergestellt ist (§ 35 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 4 GemO).

§ 15**Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

§ 16**Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 17**Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat**

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18**Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat**

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Bürgermeister kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- § 33 GemO -

§ 19**Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20**Sachanträge**

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21**Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5)
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. und c nicht stellen.

§ 22**Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 37 Abs. 2 Satz 1 GemO).
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 37 Abs. 2 Satz 2 GemO).
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind (§ 37 Abs. 3 GemO).
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung, dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt (§ 37 Abs. 4 GemO).
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.
-§ 37 GemO-

§ 23**Abstimmungen**

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstellen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte oder dessen Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.
- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 24**Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden (§ 37 Abs. 7 Sätze 1 bis 7 GemO).
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- § 37 Abs. 7 GemO -

§ 25**Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
Dem Bürgermeister werden folgende Personalangelegenheiten durch Übertragung in der Hauptsatzung, die der Gemeinderat am 15.12.2015 beschlossen hat, zur Erledigung dauernd übertragen:
Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – TVöD 1 bis 8 und der vergleichbaren Entgeltgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst TVöD S2 bis TVöD S8a sowie Auszubildende nach TVAöD, Praktikantinnen/Praktikanten nach TVPöD, kurzfristig und geringfügig entlohnte Beschäftigte sowie Beamtenanwärter/Innen und sonstige in Ausbildung stehenden Personen.
- (2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen, sofern dies nicht dem Bürgermeister durch Hauptsatzung übertragen worden ist.
- §§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO -

§ 26**Persönliche Erklärungen**

- (1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderats statt. Sie ist nach Möglichkeit auf rund 15 Minuten zu begrenzen.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO (öffentliches Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner) von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 28 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- § 33 Abs. 4 GemO -

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches oder elektronisches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Der Antrag über den im Wege des Umlaufs beschlossen werden soll, muss allen Gemeinderäten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 30 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus

aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO -

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs. 1 GemO -

§ 32 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nicht öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von jeweils einem Gemeinderat jeder Fraktion in alphabetischer Reihenfolge abwechselnd, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

- § 38 Abs. 2 GemO -

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorbereitung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorbereitung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.
- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

VII. Schlussbestimmung

§ 36

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung, am 06.09.2019, in Kraft.

§ 37

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 04.09.1980, zuletzt geändert am 31.01.1985, außer Kraft.

Mönsheim, den 06.09.2019

gez. Thomas Fritsch
Bürgermeister



Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss
Öffnungszeiten des Büros sind
Montag von 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr,
Mittwoch bis Freitag von 10 - 12 Uhr,
in dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14 oder per Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

Büro des Sozialen Netzwerks Mönsheim

Wünschen Sie ein persönliches Beratungsgespräch?
Haben Sie Fragen rund ums Alter?
Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?
Besuchen Sie uns in unserem Büro.
Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Kostenlose Einkaufsfahrten

Am **Freitag, 13. September** findet die nächste Einkaufsfahrt statt.

Das Soziale Netzwerk Mönsheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönsheim an.

Wenn Sie diesen Service nutzen möchten melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an.

Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt.

Das Angebot ist kostenlos, da es von der Gemeinde Mönsheim unterstützt wird, und die Fahrer sind ehrenamtlich tätig.

Die Einkaufsfahrt findet jeden Freitag statt.

Wir freuen uns, wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

Gemeinsam schmeckt es am besten

Am **Mittwoch, 25. September** 2019 findet um 12 Uhr wieder ein offener Mittagstisch in der Alten Kelter statt.

Es gibt das schwäbische Nationalgericht: Linsen mit Spätzle und Saitenwürstchen.

Bei den Kosten von 6 Euro sind ein Nachtisch und ein Getränk mit dabei.

Bitte melden Sie sich bis 2 Tage vor dem Essen beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an.

Wenn Sie nicht zu Fuß kommen können und auch keine Mitfahrgelegenheit haben, melden Sie sich bitte, wir werden einen Fahrdienst organisieren.

Buchelegruppe

Regelmäßige Bewegung im Alter hält das Gehirn jung!

Ein Grund mehr sich der Buchelegruppe anzuschließen.

Treffpunkt ist jeden Mittwoch um 9 Uhr vor der Alten Kelter.

Kommen Sie vorbei, Sie müssen sich nicht anmelden und das Angebot ist kostenlos.

Gripsspaziergang

Bei perfektem Wetter wurde marschiert, gerätselt und gelacht.

Alle Sinne wurden gefordert, wann habe ich wieder meinen Stein in der Hand, was muss Joe aus der Knopffabrik alles tun bis der Chef zufrieden ist und die richtige Reihenfolge beim Eindünsten und acken wurde sortiert. Die Zeit verging sehr schnell und zum Schluss gab es noch eine Stärkung im Garten in der Jahnstraße. Vielen Dank für die Einladung, es war wunderschön.



Gedächtnistrainingskurs

Der neue Gedächtnistrainingskurs startet am 16. September um 9 Uhr im Rathaus.

Der Kurs ist belegt.

Kinderferientag mit der Schulsozialarbeit und dem Sozialen Netzwerk Mönsheim

Am Donnerstag trafen sich 15 Kinder an der Appenbergschule um gemeinsam Taschen zu färben und aus Haselnussstecken Hacken und „Wichtel ärgere dich nicht Männchen“ zu schnitzen. Ein großes Lob an euch Teilnehmer, ihr habt toll mitgemacht, wart

sehr kreativ und es sind schöne Dinge entstanden. Ich bin gespannt ob ihr zu Hause noch weitere Stoffe färbt und die Hakensammlung noch Zuwachs bekommt. Ihr wisst ja jetzt wie es geht und Haselnussbüsche findet man in vielen Gärten.



Mit den Tausendfüßlern von Fellbach nach Esslingen

Zu unserer ersten Herbstwanderung bringt uns die S-Bahn nach Fellbach. Dort geht es durch Alt-Fellbach in die Weinberge zur Egelseer Heide. Weiter über Sieben Linden zur Katharinenlinde. Von hier aus abwärts Richtung Esslingen durch Alt-Esslingen zum Marktplatz. Die S-Bahn bringt uns wieder zu unserem Pkw-Parkplatz zurück. Streckenlänge: ca. 10 km
Dauer: ca. 3 Stunden



Wir bilden Fahrgemeinschaften und starten am Dienstag, 24. September um 9.30 Uhr am Marktplatz.

Bei der verbindlichen Anmeldung bis Freitag, den 20. September bitte angeben, ob Mitfahrgelegenheit angeboten werden kann.

Vorschau:

- 20., 27. September Einkaufsfahrt
- 22. September Gottesdienst „Wer braucht wen?“
- 24. September Mesamer Tausendfüßler sind unterwegs
- 25. September offener Mittagstisch

Bekanntmachungen



Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 24. September 2019

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, den 24. September 2019 um 18:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses in Wimsheim eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Heckengäu statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden
2. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018
3. Vierte Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Bereich „Seite“ (Einzelhandel) auf Gemarkung Wiernsheim
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen in Form der zusammengestellten Abwägungstabelle
 - b) Beschlussfassung der vierten Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Bereich „Seite“ (Einzelhandel) auf Gemarkung Wiernsheim

Die Bevölkerung der Verbandsgemeinden wird zu der Sitzung herzlich eingeladen.

gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Mönsheim. Bürgermeister Thomas Fritsch, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim oder sein Vertreter im Amt **Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen** ist Bürgermeister Thomas Fritsch oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot.

Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG
Internet: www.nussbaum-medien.de

Vertrieb: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Mönsheim wird in der Zeit vom 18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus Mönsheim, Bürgerbüro, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim zu folgenden Öffnungszeiten:
montags von 7 Uhr bis 12 Uhr;
dienstags von 8 Uhr bis 13 Uhr;
mittwochs von 14 Uhr bis 18.30 Uhr,
donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und
freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr
für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

Der Zugang ist rollstuhlgeeignet möglich.

3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.

5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig.

Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.

8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzesentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmitteln und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzesentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)
- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)
- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streubestände) (Artikel 1 Nummer 4)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)
- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

C. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsätzen und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.

Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Artikel 1

Änderungen des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
„§ 1a Artenvielfalt
Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“
2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“
3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.
4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:
„§ 33a Erhalt von Streuobstbeständen
(1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüberhinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.“
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.
- (3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“
5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 34 Verbot von Pestiziden
Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“
6. § 71 wird wie folgt geändert:
Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“
7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:
Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:
„§ 2a Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.

(3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

§ 2b Reduktion des Pestizideinsatzes

(1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.

(2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.

(3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsdensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.

(4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere den Insekten, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Rote Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand-Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das

für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zu meist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bebauungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die

Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist.

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Einfügung der §§ 2a und 2b

§ 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

§ 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die

schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.“

Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr



Maschinisten Einheit 2

Die Maschinisten der Einheit 2 treffen sich am Freitag, 13. September 2019 um 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus zu einer Übung.



Jugendfeuerwehr

Nächste Übung

Die Abteilung Jugend trifft sich am Freitag, 13.09.2019 um 17.30 Uhr im Feuerwehrhaus zur Übung.

Bitte zieht dem Wetter entsprechende Kleidung und feste Schuhe an.

Aus anderen Ämtern



Enzkreis

Sicherheit für Waldbesucher und Forstarbeiter: Fällkran entfernt abgestorbene Bäume an Straßen und Wegen

Laut knattert die Säge, die am Ausleger eines Autokrans befestigt ist, an diesem Morgen im Ötisheimer Wald. Stück für Stück entfernt die Maschine von oben herab die toten Äste: Ein Spezialgerät ist im Einsatz und entfernt dürre Buchen entlang eines vielbegangenen Weges. Die Bäume sind der Trockenheit zum Opfer gefallen, die in tieferen Bodenschichten seit dem letzten Sommer anhält. Auch in den kommenden Tagen wird der Fällkran, von dem es in ganz Deutschland nur drei Exemplare gibt, im nordöstlichen Enzkreis im Einsatz sein.

Die Maßnahme dient der Verkehrssicherung von öffentlichen Straßen, der Sicherheit von Wanderern und Spaziergängern – aber auch dem Schutz der Forstwirte und Waldarbeiter. Denn durch die Erschütterungen, die der Baum bei Sägearbeiten erlebt, brechen immer wieder Äste ab und stürzen krachend zu Boden. „Bei diesen Bäumen ist die Holzernte gefährlich“, erläutert Forstamtsleiter Frieder Kurtz: „Ich bin froh über den Maschineneinsatz, denn er erscheint mir im Vergleich sehr sicher zu sein.“ Die Maßnahme komme vor allem der Erholungsfunktion des Waldes zu Gute, so Kurtz weiter: „Die abgestorbenen Bäume sind gefährlich, weshalb erste Erholungseinrichtungen im Land bereits gesperrt werden mussten.“

Entfernt würden nur tote und kranke Bäume, die auf Waldwege zu stürzen drohen. Das Holz, das die Maschine zu Boden bringt,

bleibt vielerorts liegen. Bei einigen Bäumen wird auch nur die trockene Krone entfernt. „Der Stamm alleine kann ruhig stehen bleiben“, erklärt Forstrevierleiter Bernd Obermeier. „Ohne Krone stellen manche Bäume keine Gefährdung dar, weil sie nicht bis auf den Weg fallen können.“ Außerdem diene der Stamm als stehendes Totholz vielen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.



Der Einsatz des Fällkrans dient der Nutzbarkeit von Waldwegen und der Sicherheit auf öffentlichen Straßen.

„Gläserne Produktion“ am Wochenende 14. und 15. September: Pferdezentrum Birkenhof in Neuhausen feiert Jubiläum

Gleich drei gute Gründe veranlassen den Birkenhof in Neuhausen am Wochenende 14./15. September seine Tore im Rahmen der „Gläsernen Produktion“ zu öffnen: Zu feiern gibt es das 50-jährige Betriebsjubiläum, die Eröffnung des Naturhofes und die Eröffnung der neuen Ponyreitschule. Entsprechend gibt es an beiden Tagen auf dem weitläufigen Hofgelände ein vielseitiges Angebot mit zahlreichen Attraktionen für Groß und Klein.

Am Samstag steigt ab 20 Uhr in der Rundhalle eine Wildwestparty mit DJ und leckeren Cocktails. Der Sonntag startet um 10 Uhr mit einem Gottesdienst in der Rundreithalle. Danach werden Führungen über den Hof angeboten, der vor allem verschiedene Getreidearten, teilweise auch in Bioqualität, anbaut. Parallel dazu können Besucher in der Reithalle Vorführungen in den unterschiedlichen Reitdisziplinen miterleben. Technikfans kommen bei einem Parcours mit landwirtschaftlichen Maschinen und Vorführungen von autonomen Schlepperfahrten voll auf ihre Kosten. Kinder können Ponyreiten oder sich auf einer Strohhüpfburg austoben.

Mit einem kleinen Markt sind auch weitere landwirtschaftliche Betriebe der Umgebung mit ihren Produkten vertreten. Infostände der Fachhochschule Nürtingen vom Bauernverband bis hin zum Maschinenring runden das Angebot ab.

Zu erreichen ist der Birkenhof in der Lehninger Straße in Neuhausen auch gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Im Stundentakt fahren die Buslinien 741 und 742 bis zur Haltestelle „Altes Schulhaus“. Von dort ist der Weg ausgeschildert. Weitere Informationen finden sich auch unter www.birkenhof-neuhausen.de.

Bauernverband Enzkreis e.V.



Sprechtage Bauernverband Enzkreis

Der Sprechtag des Bauernverbandes Enzkreis findet am 19. September 2019 von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr in Raum 206 des Landwirtschaftsamtes Enzkreis, Stuttgarter Straße 23 in Pforzheim statt. Beratungen erfolgen unter anderem zur Hofübergabe oder zur Hofverpachtung und für alle Mitglieder zusätzlich zu allen Fragen rund um den landwirtschaftlichen Betrieb, wie beispielsweise landwirtschaftliche Bauvorhaben oder zu Verpachtungsfragen. Vorherige Terminvereinbarungen erforderlich unter Tel.: 07131/888290.

Energie-Beratungszentrumebz.

„Energiespartag“

Samstag, 21. September 2019, 10 – 16 Uhr

- Verleihung Solar- und Energiepreis
- E-Mobilität in der Region

Am Samstag, den 21. September findet im Rahmen der **Energiewendtage Baden-Württemberg** der diesjährige **Energie-Spar-Tag** statt. Das Energie- und Bauberatungszentrum (ebz), Am Mühlkanal 16 in Pforzheim hat an diesem Tag von 10 - 16 Uhr für individuelle, kostenlose Beratungen geöffnet.

Schwerpunkte hierbei werden vor allem die E-Mobilität sowie die neuen Techniken im Bereich der Energieerzeugung und -speicherung sein. Im Mittelpunkt steht dabei stets die Frage der effizienten Nutzung erneuerbarer Energien.

Programm/Vorträge:

10.30 Uhr Präsentation: „**20 Jahre Solar- und Energiepreis**“

Referent: Manfred Volz, Energieberater ebz.

11.00 Uhr Verleihung des **20. Solar- und Energiepreises 2019**

11.30 Uhr Diskussion „**Gestern und heute - Energieeffizienz im Wandel der Zeit**“

13.00 Uhr Vortrag: **E-Mobilität – Grundlagen, Laden, Fahren**

Referent: Dipl. Ing. Udo Mürle, Privatdozent Duale Hochschule BW

14.30 Uhr Vortrag: **Pforzheim smart auf dem E-Mobil-Weg**

Referent: Hannes Schmidt, SWP

Ort: ebz. – Am Mühlkanal 16 in Pforzheim im Gewerbegebiet Brötzingen Tal neben SWP Hauptverwaltungsgebäude

www.ebz-pforzheim.de

Der Eintritt ist frei!



Agentur für Arbeit



Bundesagentur für Arbeit

Tipps zur Rückkehr ins Berufsleben

Informationsvormittag bei der Wiedereinstiegsberaterin

Wer wegen der Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen seine Berufstätigkeit unterbrochen hat und wieder in den Job zurückkehren will, sollte sein berufliches Comeback gut vorbereiten.

Deshalb veranstaltet die Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim am Montag, dem 23. September 2019 von 10.00 bis 12.00 Uhr in der Arbeitsagentur in Pforzheim, Luisenstr. 32, Raum 120 einen Informationsvormittag für Frauen.

Die Wiedereinstiegsberaterin der Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim, Gabriele Eilers, informiert über alles Wissenswerte zum beruflichen Wiedereinstieg. Nach einer allgemeinen Einführung in das Thema, beantwortet Sie unter anderem auch individuelle Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Jobsuche, zum Bewerbungsverfahren sowie zu möglichen Unterstützungsangeboten der Arbeitsagentur.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenenddienst

In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europeanummer 112.

Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116117**.

Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?

Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34.

Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

an Wochenenden

von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.

vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:

Mittwoch 15.00 - 20.00 Uhr

Freitag 16.00 - 20.00 Uhr

Samstag 08.00 - 20.00 Uhr

Sonntag 08.00 - 20.00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden: **Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

Apothekennotdienst

Samstag, 14. September 2019

Löwen-Apotheke Pforzheim, Bleichstraße 27

Telefon 07231 - 2 36 75

Sonntag, 15. September 2019

Apotheke Butz Heimsheim

Telefon 07033 - 46 95 30

Tierärztliche Notdienste

14. September 2019

Praxis Grassmann

Telefon 07152 929882

15. September 2019

Praxis Kusch

Telefon 07033 529816

**Sozialverband VdK
Ortsverband Mönsheim****Einladung zu einer VdK Info-Veranstaltung**

VdK Info-Veranstaltung am 28. September 2019 um 14:00 Uhr im kleinen Saal der Nussdorfer Gemeindehalle

Referent Volker Spörle, VdK Vorsitzender in Eppingen, wird über den VdK informieren. Nach einer kurzen Einführung über die Entstehungsgeschichte des VdK und seiner weiteren Entwicklung hin zu Deutschlands mitgliederstärkstem Sozialverband, wird es weitergehen mit dem Thema:

„Wie kann mir der VdK in meiner aktuellen Lebenssituation weiterhelfen.“ Angesprochen werden Themen wie Unzufriedenheiten mit dem Rentenbescheid, Hilfestellung für Arbeitssuchende, Probleme mit der Pflegeversicherung und der Pflegegrad-Einstufung und vieles mehr. Den Hauptschwerpunkt des Vortrags bildet das Thema (Schwer)Behinderung. Von der Antragstellung bis hin zur richtigen Einstufung, Steuervorteile, Kündigungsschutz und andere Arten des Nachteilsausgleichs auf Grund der Behinderung. Zum Schluss wird noch das Thema Patienten und Wohnberatung des VdK angesprochen. Während des Vortrags und im Anschluss wird es ausreichend Zeit geben um Ihre Fragen zu beantworten.

Referentin Nora Jordan-Weinberg, Vorsitzende im KreisSeniorenRat Ludwigsburg, wird über das **Thema Patientenverfügung** informieren. Rechtzeitige Vorsorge macht eine selbstbestimmte Lebensführung

möglich, insbesondere für die Lebenslagen, in denen man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Eine Patientenverfügung sollte unabhängig vom eigenen Alter geschrieben werden.

Veranstaltungsort:

**Kleiner Saal in der
Gemeindehalle Nussdorf**

Mönsheimer Weg 20

71735 Nussdorf

Informationen zum VdK Ortsverband Mönsheim und zu den weiteren VdK-Themen erhalten Sie bei:

Hans Kuhnle

1.Vorsitzender

**Beratungsstelle für Hilfe im Alter****Sprechstunde**

Am **Donnerstag, 19.09.2019** findet in Mönsheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung, insbesondere zur Pflegeversicherung und Leistungen der Sozialhilfe.

Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder

bha@enzkreis.de

Allgemeine Info**Neuer Kurs zur Vorbereitung auf die MPU -
Kursstart im Oktober 2019**

Die Beratungsstelle der Plan B gGmbH, Jugend-, Sucht- und Lebenshilfen, startet am 14.10.2019 ihren nächsten Vorbereitungskurs auf die MPU (medizinisch-psychologische Untersuchung).

Die Kursinhalte sind speziell für Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen entwickelt, die mit legalen oder illegalen Suchtmitteln im Straßenverkehr aufgefallen sind und konkrete Schritte unternehmen wollen, um sich auf die MPU vorzubereiten.

Der Kurs besteht aus insgesamt 10 Gruppenterminen sowie 1 Einzelgespräch vor dem Kurs und findet jeweils montags von 17:15 – 18:45 Uhr statt.

Bei Interesse erfahren Sie Näheres unter der Telefonnummer 07231-922770 oder persönlich bei der Beratungsstelle der Plan B gGmbH, Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim.

Krank in die Kita oder Kindergarten?**BARMER schaltet Hotline für Eltern**

Rotznase, Dauerhusten, Magen-Darm-Infekt: Kindertagesstätten und Kindergärten sind nicht nur ein Hort für die Kleinen, sondern leider auch für Krankheitserreger. „Gerade im ersten Kita-Jahr leistet das Immunsystem von Kindern Schwerarbeit. Bis zu zehn Infekte sind aber dennoch kein Grund zur Sorge. Und die Eltern können einiges tun, damit sich die Kinder nicht so leicht anstecken und auch der Rest der Familie gesund bleibt“, sagt Timo Fahrer, Regionalgeschäftsführer der BARMER in Pforzheim. Die BARMER hat eine Hotline geschaltet, bei der Eltern alle Fragen rund um einen gesunden Start in Kita oder Kindergarten stellen können. Etwa, wie sie das Immunsystem der Kinder stärken können und ob diese bei jedem Infekt zuhause bleiben müssen. Die Mediziner des BARMER-Teledoktors beraten ab sofort unter der kostenlosen Rufnummer 0800 84 84 111 – unabhängig von der Kassenzugehörigkeit.